

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament hat auf der Sitzung am 11.10.2018 die vorgeschlagenen Änderungen an der Wahlordnung für die Fachschaftsräte beraten und einstimmig beschlossen.

Mit E-Mail vom 31.10.2018 hat das Präsidium der Fachhochschule ausrichten lassen, dass man mit der Formulierung des § 5 nicht zufrieden sei und verlangt, dass ein „Hinweis auf die Sonderstellung der Lehreinheit IBL ... aufgenommen wird“.

Auf Vorschlag des AStA-Geschäftsführers Winfried Hagenkötter soll ein Klammereinschub wie folgt in die FSR-Wahlordnung aufgenommen werden:

"...im jeweiligen Fachbereich (gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016) eingeschrieben sind."

Die Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen wurde den StuPa-Mitgliedern am 28.11.2018 zugesandt.

Zur Änderung der **Wahlordnung für die Fachschaftsräte** ist (gemäß § 7 Abs. 1 Punkt d der Satzung der Studierendenschaft) eine absolute Mehrheit (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Das Parlament stimmt der fristgerecht zugesandten Änderung der „Wahlordnung für die Fachschaftsräte der Fachschaften der Fachhochschule Münster“ mit der vorgeschlagenen Änderung zu.

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 27.05.2010
in der Fassung vom 11.10.2018

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers (Kandidatin und Kandidat) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und Online-Wahlen sind ~~ist~~ zulässig. Bei Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält eine Kandidatin bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter durch Los über die Rangfolge.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer gewählten Fachschaftsvertreterin bzw. eines gewählten Fachschaftsvertreters während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (**gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016**) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem jede bzw. jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. ~~die Zahl der zu wählenden Mitglieder des FSR;~~
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist;

5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) ~~Die Wahlleitung kann eine Verlängerung der Frist beschließen.~~ Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, deren bzw. dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wählerin bzw. der Wähler ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem, für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen für sich werben und die Wählerinnen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§ 15

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei

der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Wählerin oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten;
 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 7. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis

bekannt.

- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis eine neue FSR-Vorsitzende bzw. ein neuer FSR-Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 11.10.2018, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2018.

Münster, den xx.xx.2018

Hanno Dickmanken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster